

- geltenden Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts und die Berechnung des Ruhegehalts finden weiterhin Anwendung, wenn dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.
2. Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Senats finden weiterhin die bisher geltenden Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts und die Berechnung des Ruhegehalts Anwendung, wenn dies für das Mitglied des Senats günstiger ist.
 3. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Senats, die infolge ihrer Zugehörigkeit zum Senat sich als Beamter im einstweiligen Ruhestand befinden oder als Richter ihres Amtes enthoben sind, erlangen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines aus ihrem Amt ausgeschiedenen Beamten oder Richters im Sinne des § 19. Die vorangegangene Zeit im einstweiligen Ruhestand gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.
 4. Artikel I Nr. 15 ist bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1962 an anzuwenden.

Artikel III*

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1963 in Kraft.

Art. III: Vollzogene Ermächtigungsvorschrift

111-1

Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz)

Vom 28. März 1958*

ABSCHNITT I

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1 *

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sofern sie am Tage der Wahl

Datum: Verk. am 3. 4. 1958, GVBl. S. 305

§ 1 Abs. 1: Art. 116 Abs. 1 GG BGBl. III 100-1

§ 1 Abs. 2: Gegenstandslos, da in bezug genommenes Ges. über d. Zuzug nach Berlin v. 9. 1. 1951, VOBl. I S. 84, aufgeh. durch Ges. v. 29. 9. 1961, GVBl. S. 1421, § 1

1. das zwanzigste Lebensjahr vollendet und
 2. seit mindestens sechs Monaten in Berlin ihren Wohnsitz haben.
- (2)

§ 2

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegeschaft steht,
2. wem die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig aberkannt worden sind.

§ 3

Ruhe des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die sich wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche freiwillig in einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden oder auf Grund richterlicher Anordnung dort untergebracht sind,
2. die sich in Strafhafte befinden,
3. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

§ 4*

Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Wahlberechtigten müssen in der Wählerliste ihres Verwaltungsbezirks eingetragen sein.

(2) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(3) Ein Wahlberechtigter, der in der Wählerliste eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
 - b) wenn er infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- (4) Ein Wahlberechtigter, der nicht in der Wählerliste eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn dies zur nachträglichen Vervollständigung der Wählerliste erforderlich ist.

(5) Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch

- a) Briefwahl oder
- b) Stimmabgabe in dem Stimmbezirk des Wohnsitzes.

(6) Alles Nähere über die Ausgabe von Wahlscheinen und die Durchführung der Briefwahl wird in der Wahlordnung geregelt.

§ 5*

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tage der Wahl das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 4: I. d. F. d. Ges. v. 25. 2. 1965, GVBl. S. 313, Art. I Nr. 1

§ 4 Abs. 6: LWO GVBl. Sb. II 111-1-1

§ 5 Abs. 2 Nr. 5: Ges. v. 20. 12. 1955, GVBl. Sb. II 252-1

- (2) Nicht wählbar ist,
1. wer nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wessen Wahlrecht nach § 3 Nr. 1 und 3 ruht,
 3. wem die Wählbarkeit rechtskräftig aberkannt worden ist,
 4. wer nach den Vorschriften zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldiger (Gruppe I) oder Belasteter (Gruppe II) eingestuft ist,
 5. wem die Wählbarkeit auf Grund der Vorschriften des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung vom 20. Dezember 1955 (GVBl. S. 1022) in der jeweils geltenden Fassung entzogen worden ist.

§ 6

Verlust des Sitzes

(1) Ein Abgeordneter oder ein Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung verliert unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 4 und des § 25 seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit; dies gilt nicht bei nachträglichem Wegfall der in § 21 Abs. 3 geforderten Voraussetzung,
3. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren,
4. durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses.

(2) Der Verzicht (Absatz 1 Nr. 1) ist schriftlich dem zuständigen Wahlleiter, nach dem ersten Zusammentreten des Abgeordnetenhauses oder der Bezirksverordnetenversammlung dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder dem Bezirksverordnetenvorsteher zu erklären; er darf keine Bedingung enthalten und kann nicht widerrufen werden.

§ 7

Feststellung des Verlustes eines Sitzes

Der Verlust eines Sitzes nach § 6 Abs. 1 wird festgestellt

1. in den Fällen der Nummern 1 und 2 durch Beschluß des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung,
2. im Falle der Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren,
3. im Falle der Nummer 4 durch den Landeswahlausschuß.

ABSCHNITT II

Wahl zum Abgeordnetenhaus

§ 8

Grundsätze der Wahl

(1) Das Abgeordnetenhaus wird auf Grund allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 200 Abgeordneten. Davon werden 120 Abgeordnete nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in den Wahlkreisen und mindestens 80 Abgeordnete in den Wahlkreisverbänden gewählt.

(3) Die Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit der Auflösung des Abgeordnetenhauses, spätestens jedoch mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses.

§ 9

Wahlkreise und Wahlkreisverbände

(1) Das Gebiet von Berlin wird für die Wahl zum Abgeordnetenhaus in 120 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise eines Bezirks bilden einen Wahlkreisverband.

(2) Die Zahl der Wahlkreise, die in jedem der Wahlkreisverbände zu bilden sind, bestimmt sich nach der Einwohnerzahl des Wahlkreisverbandes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Wahlgebietes (§ 10).

(3) Der Senat stellt vor jeder Wahl die jedem Wahlkreisverband zustehende Zahl der Wahlkreise fest und macht diese Feststellung spätestens sechs Monate vor dem Wahltag im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(4) Die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise wird von den Bezirksämtern spätestens fünf Monate vor dem Wahltag vorgenommen. Die Wahlkreise innerhalb eines Wahlkreisverbandes sollen eine etwa gleich große Zahl von Wahlberechtigten haben.

(5) Bei der Auflösung des Abgeordnetenhauses vor Ablauf der Wahlperiode gilt die Wahlkreiseinteilung der letzten Wahl.

§ 10

Verhinderung der Wahl

Sofern die Durchführung der Wahl in einem Wahlkreisverband oder in mehreren Wahlkreisverbänden durch höhere Gewalt verhindert wird, ist in den an der Wahl teilnehmenden Wahlkreisverbänden insgesamt nur die Zahl von Abgeordneten zu wählen, die der Einwohnerzahl dieser Wahlkreisverbände im Verhältnis zur gesamten Einwohnerzahl von Berlin entspricht. Die Zahl der Wahlkreise ist entsprechend festzusetzen.

§ 11

Verhältnisausgleich

(1) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze (§ 8 Abs. 2 und § 10) werden auf die Parteien im Verhältnis der für ihre Bewerber insgesamt abgegebenen Stimmenzahlen verteilt.

(2) Die jeder Partei hiernach zustehenden Sitze werden, für jede Partei gesondert, auf die Wahlkreisverbände verteilt, und zwar entsprechend dem Anteil der Partei in jedem Wahlkreisverband an der Gesamtstimmenzahl der Partei im ganzen Wahlgebiet.

§ 12

Überhangmandate und ihr Ausgleich

(1) Den Parteien verbleiben die in den Wahlkreisen errungenen Sitze (§ 13 Abs. 1) auch dann, wenn sie die nach § 11 ermittelte Anzahl übersteigen (Überhangmandate).

(2) In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Sitze um so viele, als erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung in jedem Wahlkreisverband nach dem Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen der Parteien im Wahlkreisverband zu gewährleisten.

§ 13

Personenwahl

(1) In jedem Wahlkreis ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) Stehen einer Partei im Wahlkreisverband über die nach Absatz 1 errungenen Sitze hinaus nach § 11 oder § 12 Abs. 2 noch Sitze zu, so werden sie ihren Bewerbern in der Reihenfolge ihres im Wahlkreis errungenen Stimmenanteils zugeteilt.

(3) Haben alle Bewerber der Partei im Wahlkreisverband bereits einen Sitz erhalten, so werden die der Partei nach § 11 oder § 12 Abs. 2 noch zustehenden Sitze den ersten Ersatzbewerbern in denjenigen Wahlkreisen zugeteilt, in denen ihre Bewerber den höchsten Stimmenanteil errungen haben.

§ 14

Sperrklausel

Parteien, die im Wahlgebiet von Berlin weniger als fünf vom Hundert der abgegebenen Stimmen erhalten haben, werden bei der Berechnung und Zuteilung der Sitze nach § 11 nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, sofern mindestens ein Bewerber der Partei gemäß § 13 Abs. 1 einen Sitz im Wahlkreis errungen hat.

§ 15

Verteilungsverfahren

(1) Die in den §§ 11 und 12 vorgesehene Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt).

(2) In allen Fällen der Gleichheit von Stimmenzahlen, Höchstzahlen oder Stimmenanteilen entscheidet das Los.

§ 16

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können nur von politischen Parteien eingereicht werden.

(2) Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn die Partei in allen Wahlkreisen des Wahlkreisverbandes Wahlvorschläge eingereicht hat.

(3) Parteien, die im Abgeordnetenhaus in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

(4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 40 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Unterzeichner muß am Tage der Abgabe seiner Unterschrift in dem Wahlkreis wahlberechtigt sein. Jeder Unterzeichner darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. War die einreichende Partei bereits in der letzten Wahlperiode ununterbrochen als Partei mit mindestens fünf Abgeordneten im Abgeordnetenhaus vertreten, so genügt die Unterschrift des Kreisvorstandes der Partei.

(5) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber und den ersten und zweiten Ersatzbewerber enthalten und muß Namen, Vornamen, Geburts-

tag, Geburtsort, erlernten und zur Zeit der Einreichung ausgeübten Beruf und die Anschrift des Bewerbers und der Ersatzbewerber angeben.

(6) Niemand kann im Wahlgebiet in mehr als einem Wahlkreis als Bewerber aufgestellt werden. Eine gleichzeitige Aufstellung als Ersatzbewerber ist nur für dieselbe Partei zulässig. Ist jemand als Bewerber und als Ersatzbewerber gewählt worden, so kann er das Mandat nur als Bewerber annehmen.

(7) Jeder Bewerber und Ersatzbewerber hat schriftlich zu erklären, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Besteht ein Zweifel darüber, ob er wählbar ist, so kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.

§ 17

Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge mehrerer Parteien können nicht miteinander verbunden werden. Gemeinsame Wahlvorschläge können nicht aufgestellt werden.

§ 18

Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Über die Wahlvorschläge hat eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der von ihnen hierzu gewählten Vertreter im Wahlkreisverband geheim abzustimmen. Die Vertreter müssen Mitglieder der Partei sein. Wenn in der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird, kann die Abstimmung nach näherer Maßgabe der Parteisatzung offen erfolgen.

(2) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und mit den Wahlvorschlägen einzureichen ist.

§ 19

Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der in jedem Bezirk zu bildende Wahlausschuß. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zulässig.

§ 20

Ausscheiden von Bewerbern oder Abgeordneten

(1) Fällt ein Bewerber vor der Wahl aus, so tritt an seine Stelle der erste Ersatzbewerber. Fällt auch dieser aus, so tritt an seine Stelle der zweite Ersatzbewerber. Sind beide Ersatzbewerber ausgefallen, so entfällt in diesem Wahlkreis der Wahlvorschlag der Partei.

(2) Erklärt ein Bewerber nach der Wahl, daß er die Wahl nicht annimmt, oder stirbt er vor der Annahme der Wahl, stirbt ein Abgeordneter oder verliert er seinen Sitz (§§ 6 und 25), so tritt an seine Stelle der erste Ersatzbewerber. Fällt auch dieser aus, so tritt an seine Stelle der zweite Ersatzbewerber. Sind beide Ersatzbewerber ausgefallen, so tritt an ihre Stelle derjenige Bewerber derselben Partei aus demselben Wahlkreisverband mit dem höchsten Stimmenanteil, der noch keinen Sitz erhalten hat.

(3) Haben alle Bewerber der Partei im Wahlkreisverband bereits Sitze erhalten, so tritt an ihre Stelle der erste oder, wenn dieser bereits einen Sitz erhalten hat oder ausgefallen ist, der zweite Ersatzbewerber der Partei aus demjenigen Wahlkreis des Wahlkreisverbandes, in dem die Par-

tei den höchsten Stimmenanteil erhalten hat und in dem noch Ersatzbewerber zur Verfügung stehen.

ABSCHNITT III

Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen

§ 21

Bezirksverordnetenversammlungen

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung jedes Bezirks besteht aus 45 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt) von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt werden.

(2) Auf Bezirkswahlvorschläge, für die weniger als fünf vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, entfallen keine Sitze.

(3) Die Bewerber müssen in dem Bezirk, in dem sie aufgestellt werden, am Tage der Wahl in der Wählerliste eingetragen sein.

(4) Nimmt ein Bezirksverordneter seine Wahl in das Abgeordnetenhaus an, so verliert er seinen Sitz in der Bezirksverordnetenversammlung. Wird ein Mitglied des Abgeordnetenhauses in eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt, so kann es die Annahme seiner Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung erst erklären, wenn es nachweist, daß es seinen Sitz im Abgeordnetenhaus niedergelegt hat.

§ 22

Wahlvorschläge

(1) Bezirkswahlvorschläge können nur von politischen Parteien eingereicht werden, die sich an den Wahlen zum Abgeordnetenhaus beteiligen.

(2) Die Wahlvorschläge können eine unbeschränkte Anzahl von Bewerbern enthalten.

(3) Jeder Bewerber kann nur in einem Bezirkswahlvorschlag genannt sein.

(4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Bezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. § 16 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 23

Ausscheiden von Bewerbern oder Bezirksverordneten

(1) Stirbt ein Bewerber oder erklärt er, daß er die Wahl nicht annimmt, stirbt ein Bezirksverordneter oder verliert er seinen Sitz, so rückt der nächste Bewerber desjenigen Wahlvorschlages nach, auf dem der ausgeschiedene Bewerber aufgestellt oder über den der Bezirksverordnete gewählt worden war.

(2) Bei der Nachfolge bleibt derjenige Bewerber unberücksichtigt, der seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, ausgeschieden ist. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 24

Verweisungen

Die Vorschriften des § 16 Abs. 5 und 7 und der §§ 17, 18 und 19 finden entsprechende Anwendung.

ABSCHNITT IV

Bestimmungen über die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

§ 25*

Beschränkungen der Wählbarkeit

(1) Unmittelbare Landesbeamte mit Dienstbezügen in der Hauptverwaltung, Angestellte des Landes Berlin in der Hauptverwaltung und Mitglieder eines Bezirksamts können nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sein.

(2) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses verliert seinen Sitz, wenn es
a) unmittelbarer Landesbeamter mit Dienstbezügen in der Hauptverwaltung oder Angestellter in der Hauptverwaltung wird,
b) die Wahl als Mitglied eines Bezirksamts annimmt.

§ 7 Nr. 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die im Dienst des Landes Berlin stehenden Richter.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf hauptamtliche Hochschullehrer keine Anwendung.

(5) Beamte und Angestellte in einer Bezirksverwaltung können nicht Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung desselben Bezirks sein. Die Vorschriften der Absätze 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 26

Verbot der Entlassung

Die Entlassung eines Beamten oder Richters oder die Kündigung eines Angestellten oder Arbeiters wegen der Tätigkeit als Abgeordneter oder als Bezirksverordneter ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus oder in einer Bezirksverordnetenversammlung unzulässig.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

§ 27

Wahltag

(1) Die Wahlen finden an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag statt.

(2) Der Wahltag wird vom Senat festgesetzt.

§ 28*

Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Wahlordnung zu erlassen. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Senator für Inneres.

§ 25 Abs. 1, 2 u. 5 Satz 1; I. d. F. d. Ges. v. 25. 2. 1965, GVBl. S. 313, Art. I Nr. 2
§ 28: LWO GVBl. Sb. II 111-1-1

§ 29

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

111-1-1

**Wahlordnung
für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den
Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlordnung)**

Vom 12. Juli 1958*

Neufassung vom 17. Dezember 1965*

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 28. März 1958 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25. Februar 1965 (GVBl. S. 313), wird verordnet:*

ABSCHNITT I

Aufsicht und Wahlbehörden

§ 1

Aufsicht

Die Wahlen in Berlin stehen unter Aufsicht des Senators für Inneres, die Wahlen in den Bezirken (Wahlkreisverbänden) auch unter Aufsicht der Bezirksämter.

§ 2

Bezirkswahlamt

Bezirkswahlamt ist das Bezirksamt (Abteilung Personal und Verwaltung - Bezirkseinschreiberamt).

§ 3

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
a) der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß für das Wahlgebiet,

Datum: Verk. am 25. 7. 1958, GVBl. S. 663
Neuf.: GVBl. 1966 S. 113
Einleitung: LWG GVBl. Sb. II 111-1